

**2. Änderung
der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“**

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes sowie Lage und Grenzen der Schutzzonen T, N und H werden in folgenden Teilbereichen neu festgesetzt:

Teilbereich A	„Ferienpark Braunlage“
Teilbereich B	„HarzLodge“
Teilbereich C	„Asklepios Kliniken Seesen“
Teilbereich D	„Redaktionelle Änderungen „Autohaus Scholl“ und „Gästehaus am Steinberg“

Die neue Flächengröße beträgt ca. 39.018 ha. Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C - Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:
Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/2

Anhang D - 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 24	wird ersetzt durch	Blatt 24/2
Blatt 34	wird ersetzt durch	Blatt 34/2
Blatt 46	wird ersetzt durch	Blatt 46/2
Blatt 127	wird ersetzt durch	Blatt 127/2
Blatt 132	wird ersetzt durch	Blatt 132/2
Blatt 133	wird ersetzt durch	Blatt 133/2

§ 3

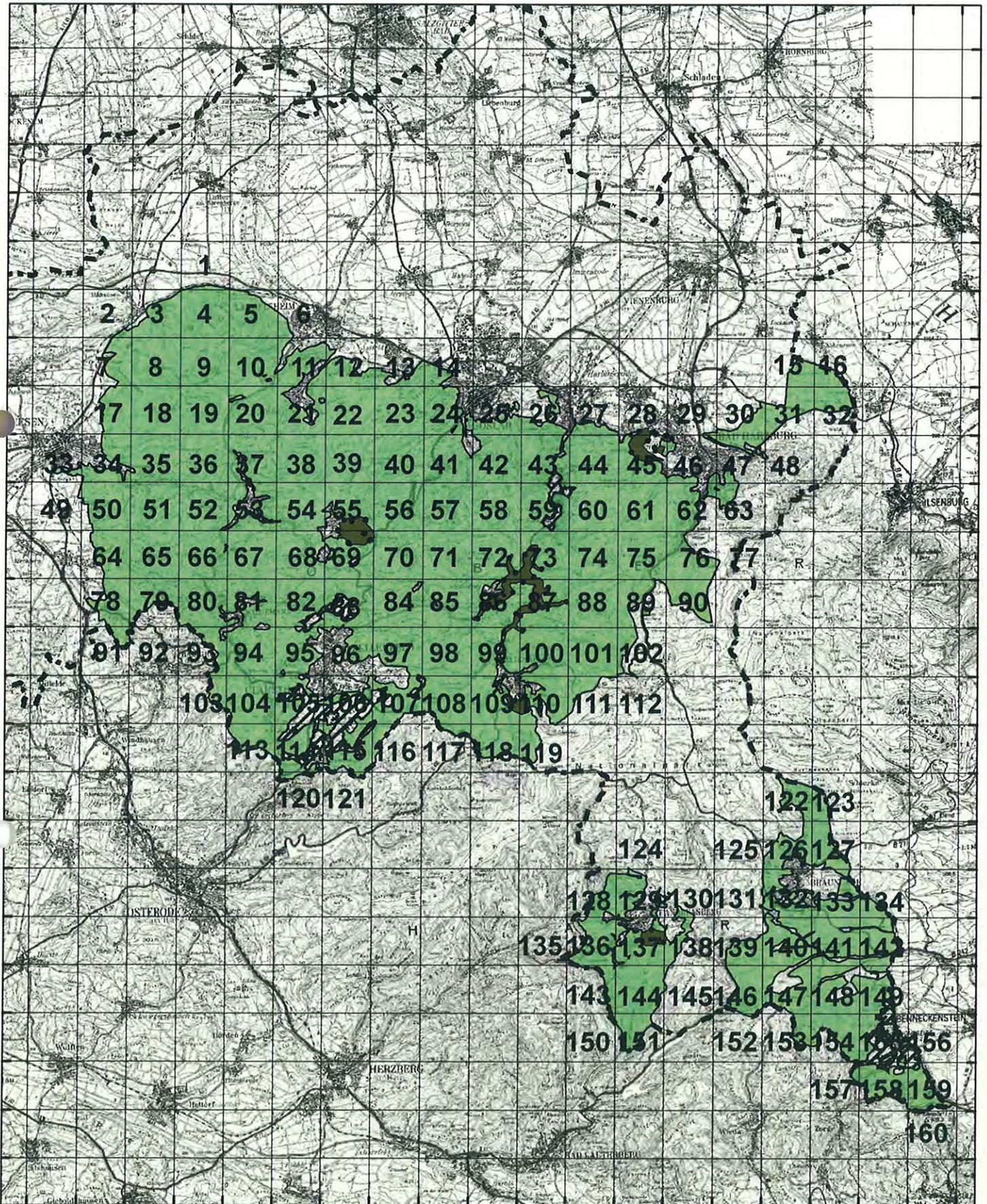
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den *16.11.2011*

LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

Stephan Manke
Stephan Manke





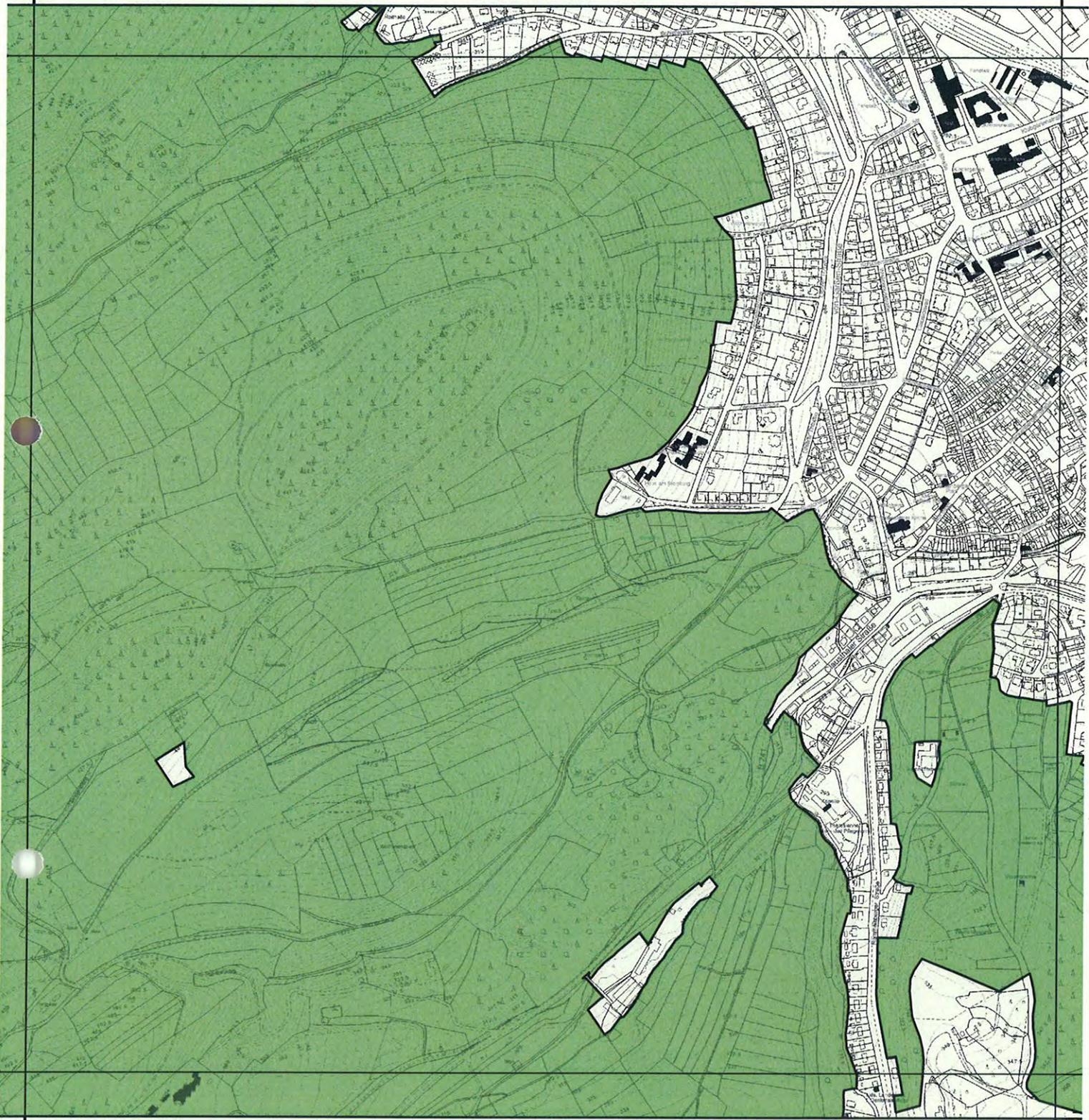
Landschaftsschutzgebiet
"Harz (Landkreis Goslar)"

Verordnung vom 16.12.11

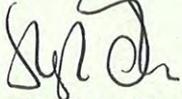
1:200.000

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Stephan Manke
Landrat



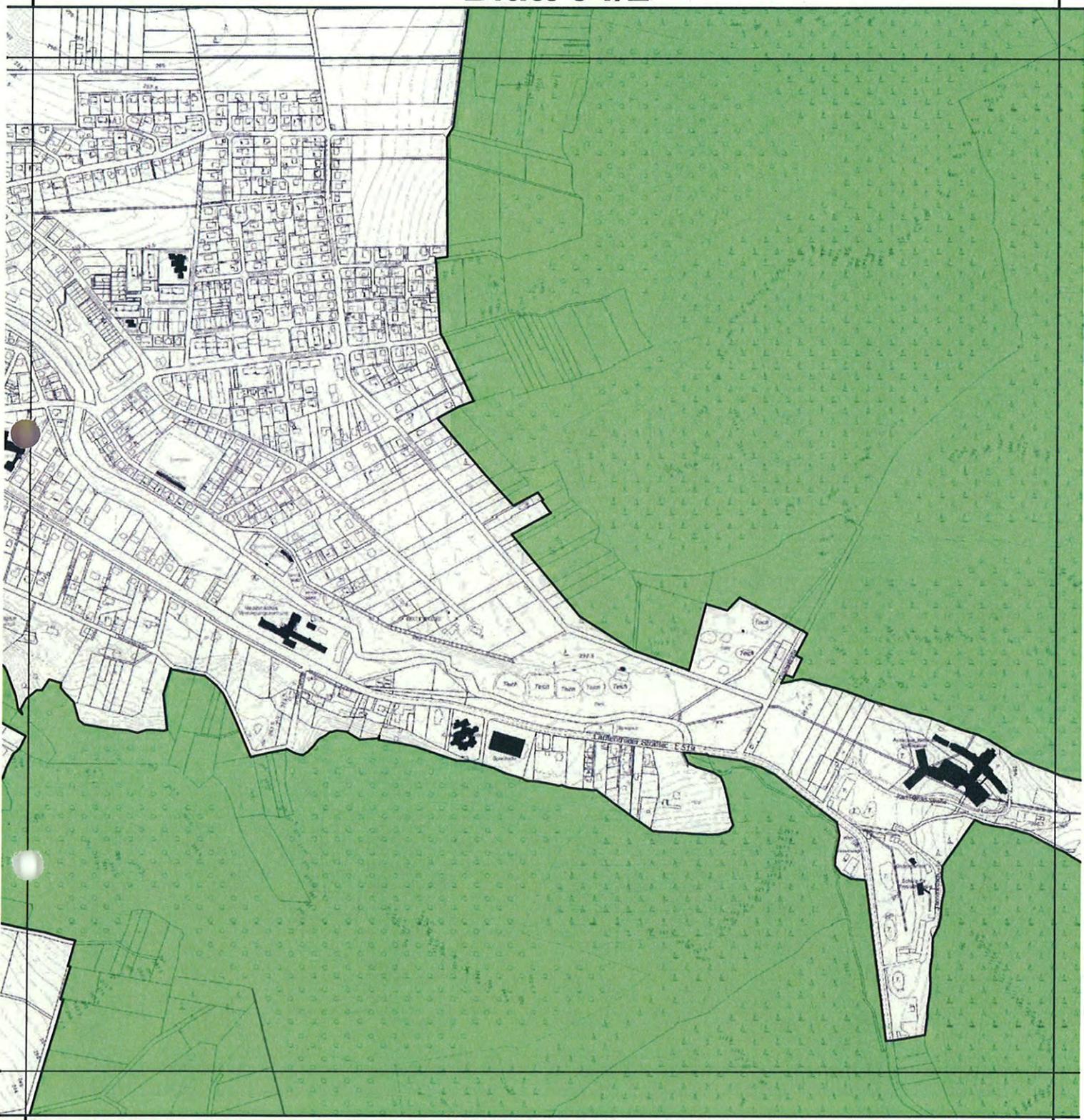
Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
 zur 2. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5
 Goslar, den 16.12.11


Stephan Manke
 Landrat

1:10.000
 Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

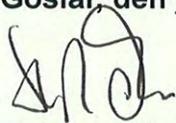
Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 2. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage AK 5

Goslar, den 16.12.11


Stephan Manke
Landrat

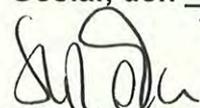
1:10.000
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



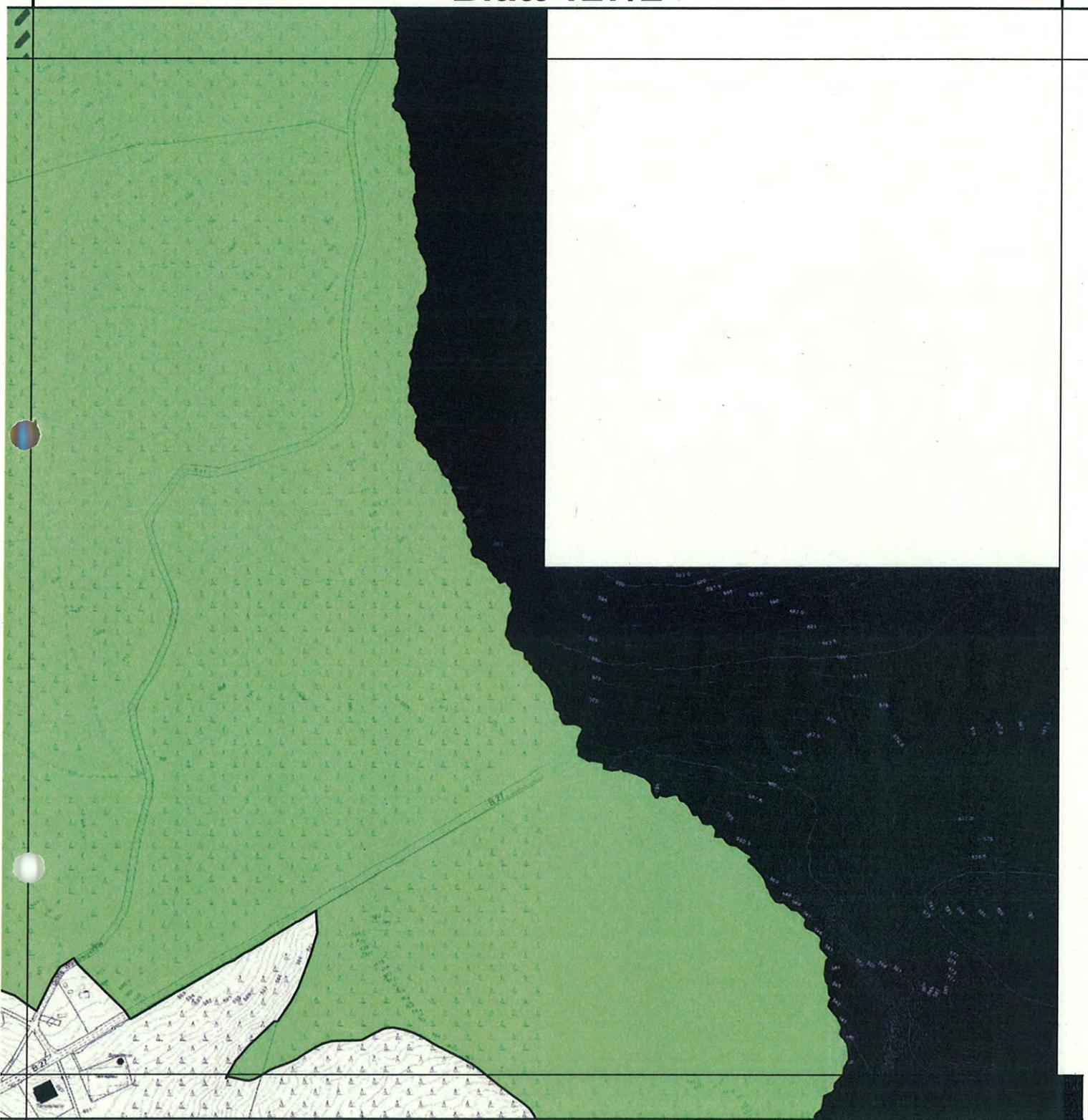
Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 2. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage AK 5
Goslar, den 16.12.11


Stephan Manke
Landrat

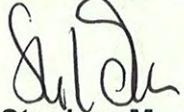
1:10.000
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



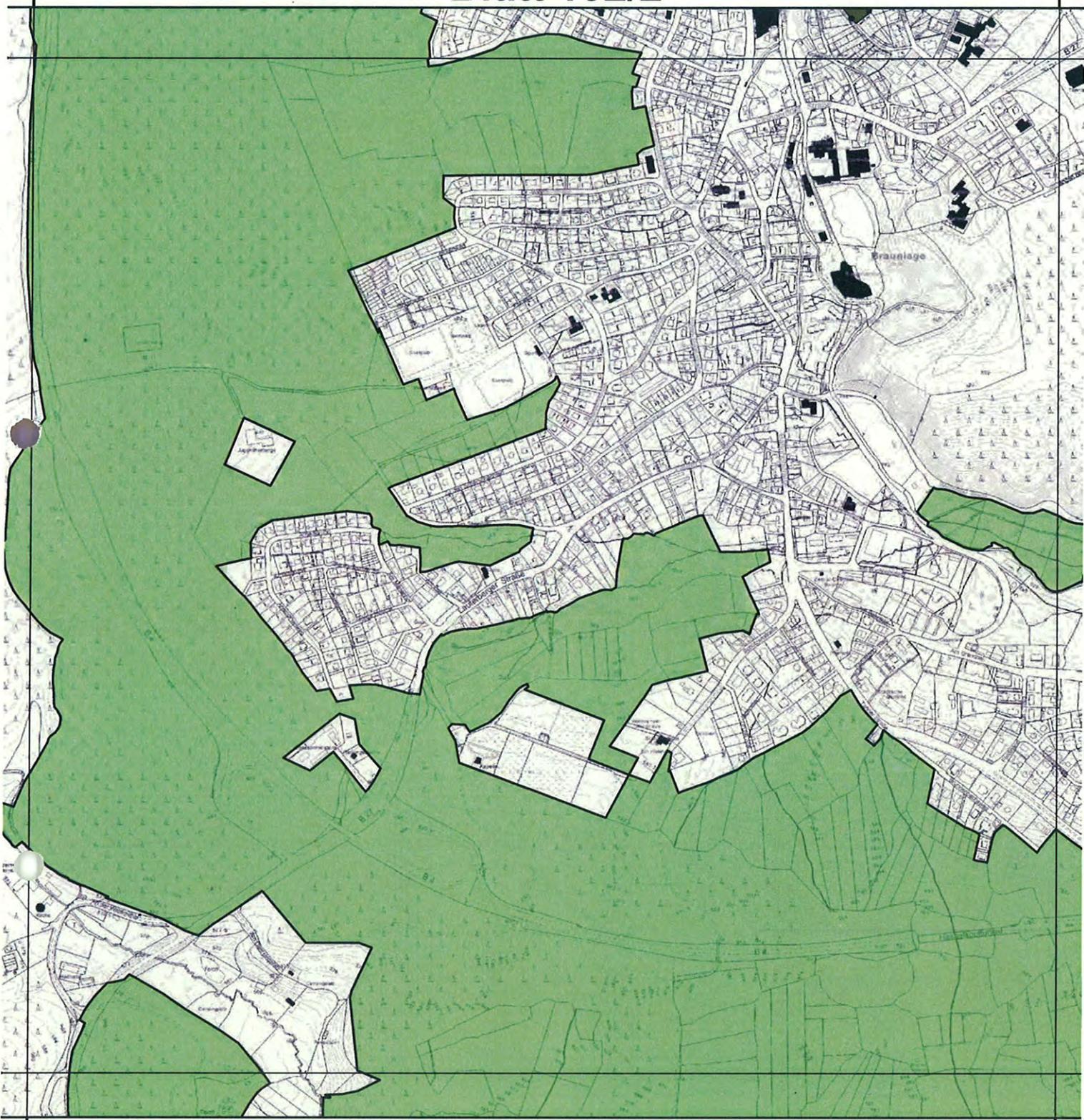
Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 2. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage AK 5
Goslar, den 16.12.11


Stephan Manke
Landrat

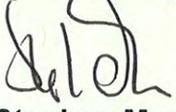
1:10.000
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
 zur 2. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5
 Goslar, den 16.12.11


Stephan Manke
 Landrat

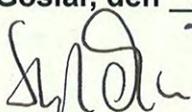
1:10.000
 Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
 zur 2. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5
 Goslar, den 16. 12. 11


Stephan Manke
 Landrat

1:10.000
 Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T

Begründung

zur

2. Änderung des Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010

Ausgangssituation und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Dem Landkreis Goslar liegen mehrere Änderungsanträge bezogen auf die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vor. Die insgesamt drei Anträge und zwei redaktionellen Änderungen sind in einem einzigen Verfahren zusammengefasst worden und werden im Rahmen der 2. Änderung abgehandelt. Von der 2. Änderung betroffen sind folgende Teilbereiche:

Teilbereich A „Ferienpark Braunlage“

Beantragt ist hier die Entlassung einer Teilfläche, da die Stadt Braunlage den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 136 „Ferienpark Braunlage“ im Mai 2011 fassen wird.

Hintergrund ist die geplante Anlage eines ca. 100 ha großen Ferienparks im Bereich Braunlage.

Teilbereich B „HarzLodge“

Beantragt ist hier die Entlassung einer Teilfläche, um den Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 166 „Clausthale Straße III“ der Stadt Goslar zu ermöglichen.

Hintergrund ist der geplante Neubau eines Parkplatzes und einer Multifunktionsfläche für den schon vorhandenen Hotelkomplex, der umgebaut werden soll.

Teilbereich C „Asklepios Kliniken Seesen“

Beantragt ist hier die Entlassung einer Teilfläche, da die Stadt Seesen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für diesen Bereich beabsichtigt.

Hintergrund ist die geplante Parkplatzerweiterung im Bereich der Schildautal Klinik Seesen, weil eingangsnaher Parkraum fehlt.

Teilbereich D „Autohaus Scholl“

Im Rahmen einer redaktionellen Änderung soll eine Teilfläche entlassen werden, für die bereits Baugenehmigungen erteilt wurden. Die Flächen sind aufgrund ihrer Nutzung und Beschaffenheit (Autostellflächen) nicht landschaftsschutzwürdig.

„Gästehaus Steinberg“

Im Rahmen einer redaktionellen Änderung soll eine Teilfläche entlassen werden, die aufgrund ihrer Nutzung und Beschaffenheit (überwiegend Gebäude- und Intensivrasenfläche) nicht landschaftsschutzwürdig ist.

Zusätzlich zu den maßgeblichen Kartenblättern im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil der 2. Änderungsverordnung sind, sind der Begründung zur Verordnung Detailkarten im Maßstab 1:2.500 beigelegt, die die Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.12.2010 verdeutlichen. Auf den Detailkarten zu den Teilbereichen A bis D sind die aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Flächen kariert dargestellt und mit einem groß geschriebenen, durchgestrichenen „L“ im Kreis gekennzeichnet. Die im Landschaftsschutzgebiet verbleibenden Flächen der Schutzzone H (Hauptzone) sind auf den Detailkarten hellgrau hinterlegt, mit einer schwarzen Linie abgegrenzt und zusätzlich durch ein groß geschriebenes „L“ im Kreis gekennzeichnet.

In einer Übersichtskarte, die ebenfalls der Begründung beigelegt ist, sind zur besseren Orientierung die Teilbereiche A bis D durch Textfelder kenntlich gemacht.

Inhaltliche Auseinandersetzung

Maßgeblich für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Dieser Vorschrift zufolge kann der Kreistag auf Vorschlag der Naturschutzbehörde Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären.

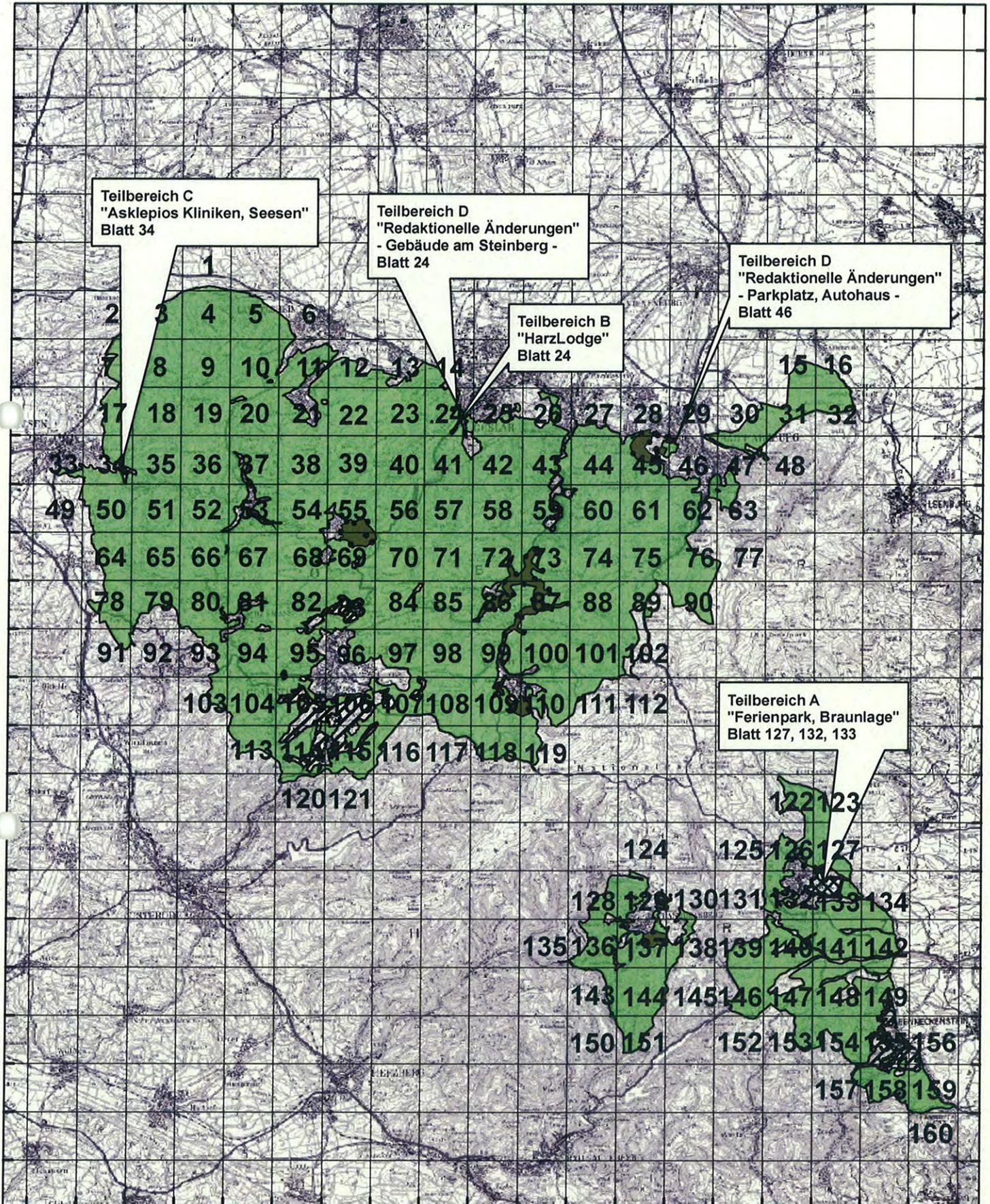
Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Landkreis Goslar 2010 durch Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ Gebrauch gemacht. Die Neufassung 2010 hat dabei die geltende Fassung der Vorgängerverordnung ersetzt, im Wesentlichen ohne die Außengrenzen des Schutzgebietes zu ändern. Kern der Neufassung war vielmehr erstmals die Aufteilung des Schutzgebietes in 3 Schutzzonen mit abgestuftem Schutzzweck und unterschiedlichen, dem besonderen Schutzzweck angepassten Zulässigkeits- und Verbotregelungen. Gleichzeitig wurden im Zuge der Neufassung des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ 2010 insgesamt 8 Gebiete der Natura 2000-Kulisse ganz oder in Teilen rechtlich gesichert. Eine Änderung der Abgrenzung (hier: Entlassungen) in einigen Teilbereichen sollte dabei bewusst im Rahmen von gesonderten Änderungsverordnungen abgehandelt werden.

Das LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ erstreckt sich über weite Teile des Oberharzes sowie den Harzrand und umfasst eine Fläche von ca. 39.000 ha (ca. 40 % der Landkreisfläche). Es ist damit das größte Schutzgebiet im Landkreis Goslar. In einem solch großflächigen Schutzgebiet sind konkurrierende Nutzungsinteressen und – ansprüche beinahe zwangsläufig. Selbst bei sorgfältigster Bestandsaufnahme, Abwägung und fachlicher Beurteilung ist es nicht möglich und

nicht zweckmäßig, die Abgrenzung eines solchen Gebietes endgültig und unveränderbar festzulegen. Infrastrukturelle und städtebauliche Zielsetzungen sind trotz sorgfältiger Städtebauplanung immer wieder veränderten Rahmenbedingungen sowie veränderten Ansprüchen und Investorenwünschen anzupassen, um gemeindliche Entwicklungsperspektiven zu schaffen bzw. zu erhalten. Im Ergebnis führt dies dann zu Entlassungs- oder Änderungswünschen der von dem Schutzgebiet betroffenen Gemeinden.

Die Erhaltungs- und Schutzwürdigkeit der Natur und Landschaft im Landkreis Goslar ist unstrittig und durch eine Vielzahl und Vielschichtigkeit an Schutzbestimmungen auch gewährleistet. Es entspricht einem zeitgemäßen Umgang mit dem Thema Naturschutz, wenn der Kreistag als Recht setzendes Organ die einmal gesetzten Grenzen nicht als Ausschlusskriterium verwendet, sondern diese einer am Einzelfall orientierten Überprüfung unterzieht. Hier kann die Chance genutzt werden, mit Augenmaß und in einem alle Aspekte betrachtenden Verfahren die Balance zwischen allen berührten Belangen herzustellen. Dabei ist es analog zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ sinnvoll, mehrere Einzelanträge zu einem 2. Änderungsverfahren zusammenzufassen.

Die Entlassungs- bzw. Änderungswünsche korrespondieren jeweils mit städtebaulichen oder infrastrukturellen gemeindlichen Interessen. Zwei Teilflächen haben lediglich einen redaktionellen Hintergrund. Die von Entlassungen oder Änderungen betroffenen Flächen wurden fachgutachtlich nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde untersucht. Im Kontext mit den naturschutzfachlichen Einschätzungen der zuständigen Naturschutzbehörde dienen Antragsunterlagen und fachgutachtliche Betrachtungen als Grundlage für die letztlich vom Kreistag zu treffende Entscheidung. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Naturräume für die zu entlassenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet stehen dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung zwar entgegen, aber es wurden keine bedeutsamen Wertigkeiten von Flora und Fauna oder unverzichtbare Landschaftsbestandteile festgestellt, die eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ausschließen. In Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen kann eine Entlassung dieser Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen, da diese die Belange des Landschaftsschutzes überwiegen.

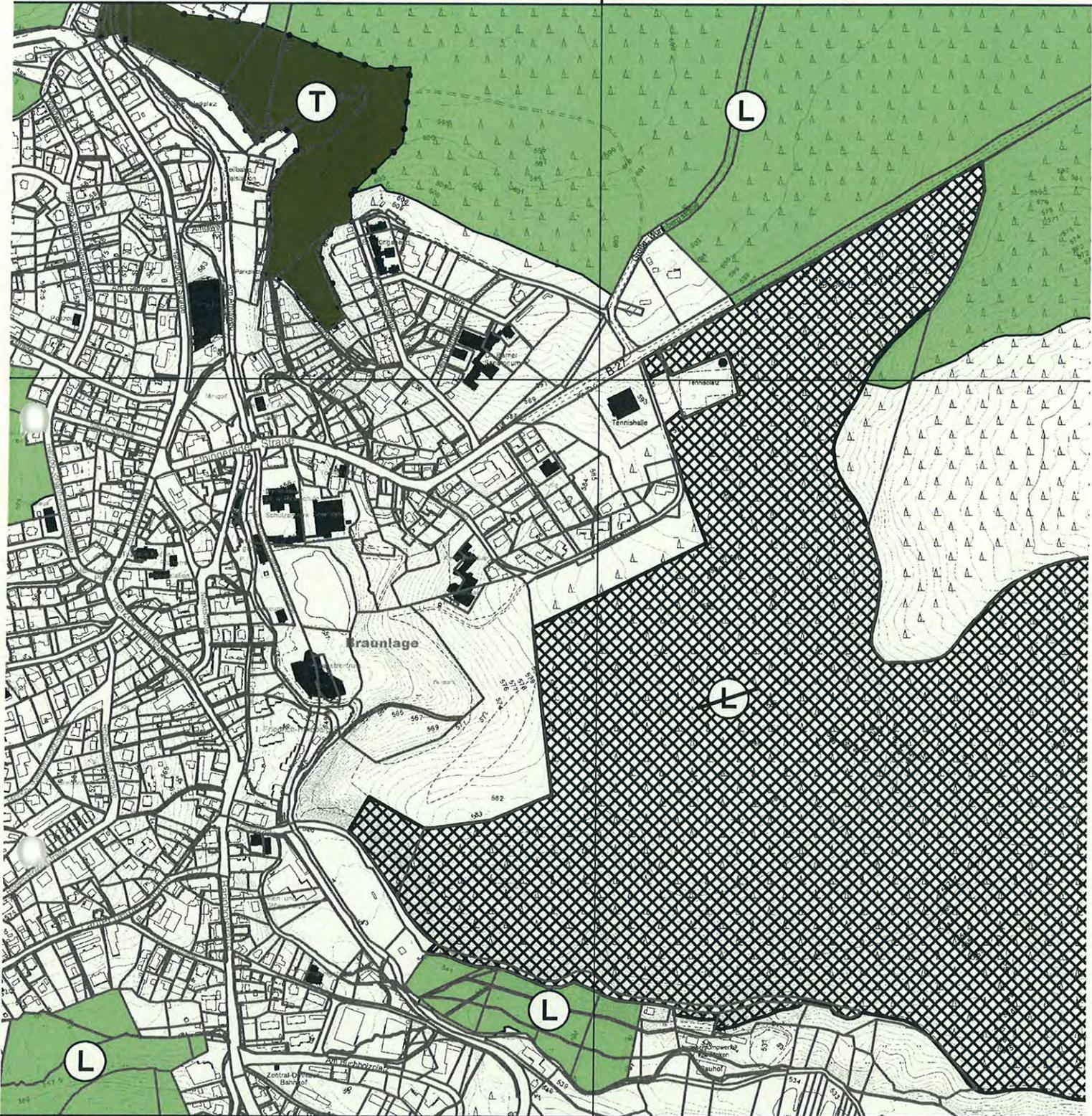


Landschaftsschutzgebiet
"Harz (Landkreis Goslar)"

1:200.000

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Teilbereich A "Ferienpark, Braunlage"



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:7.500
 zur 2. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5

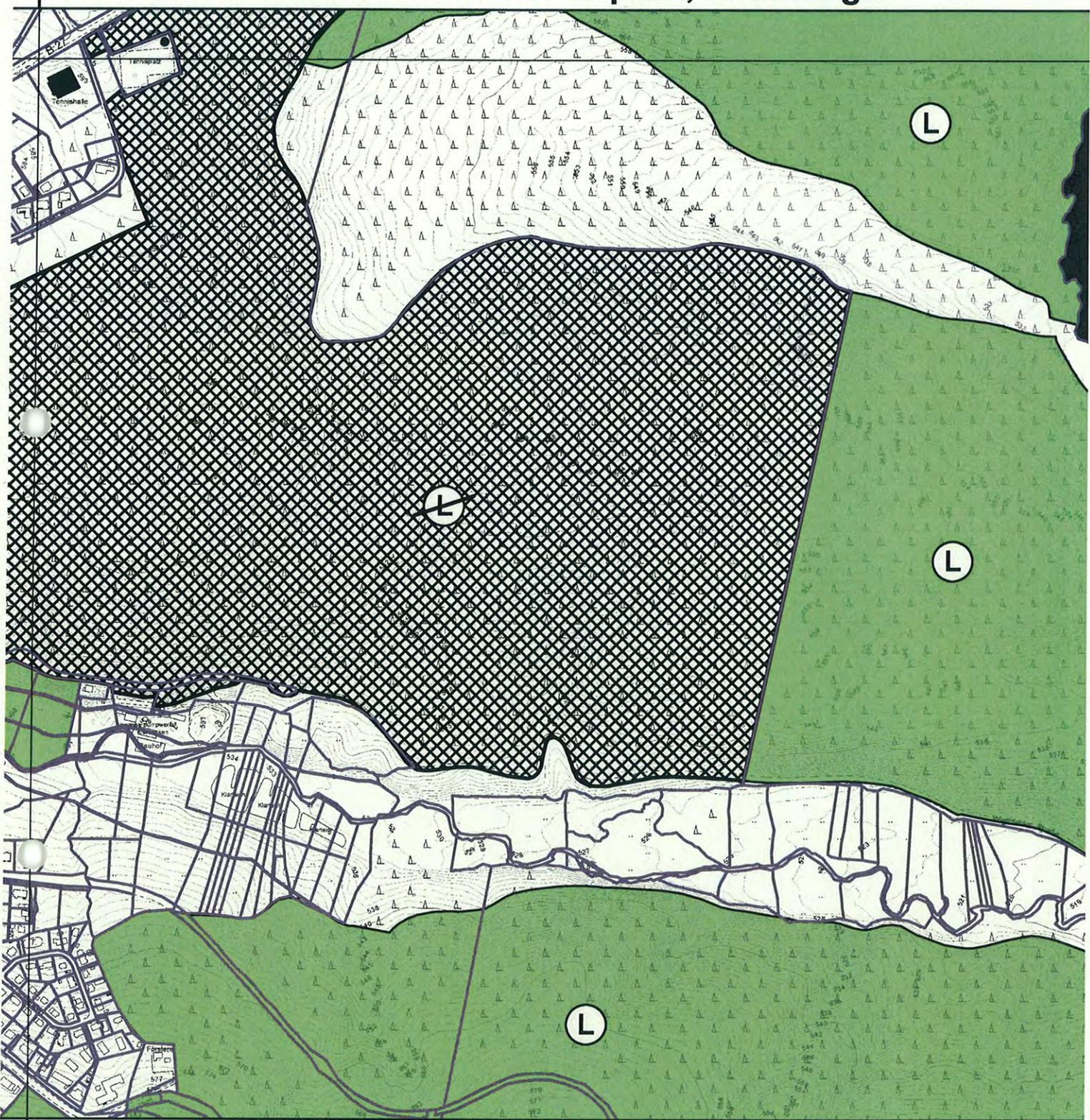
1:7.500

Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone T
-  Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes

Teilbereich A "Ferienpark, Braunlage"



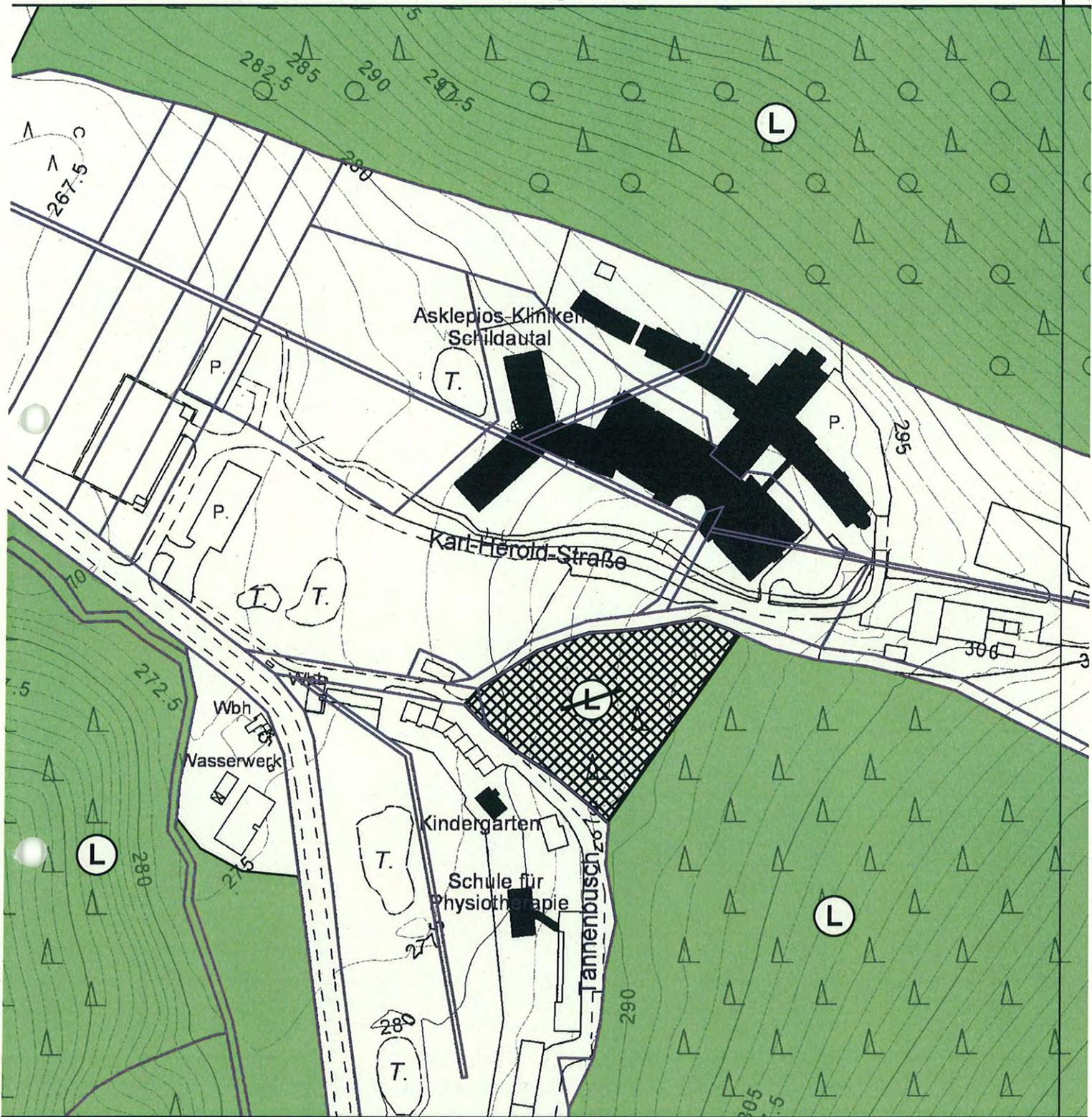
Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:7.500
 zur 2. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes

1:7.500
 Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

Teilbereich C "Asklepios Kliniken, Seesen"



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:2.500
 zur 2. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5

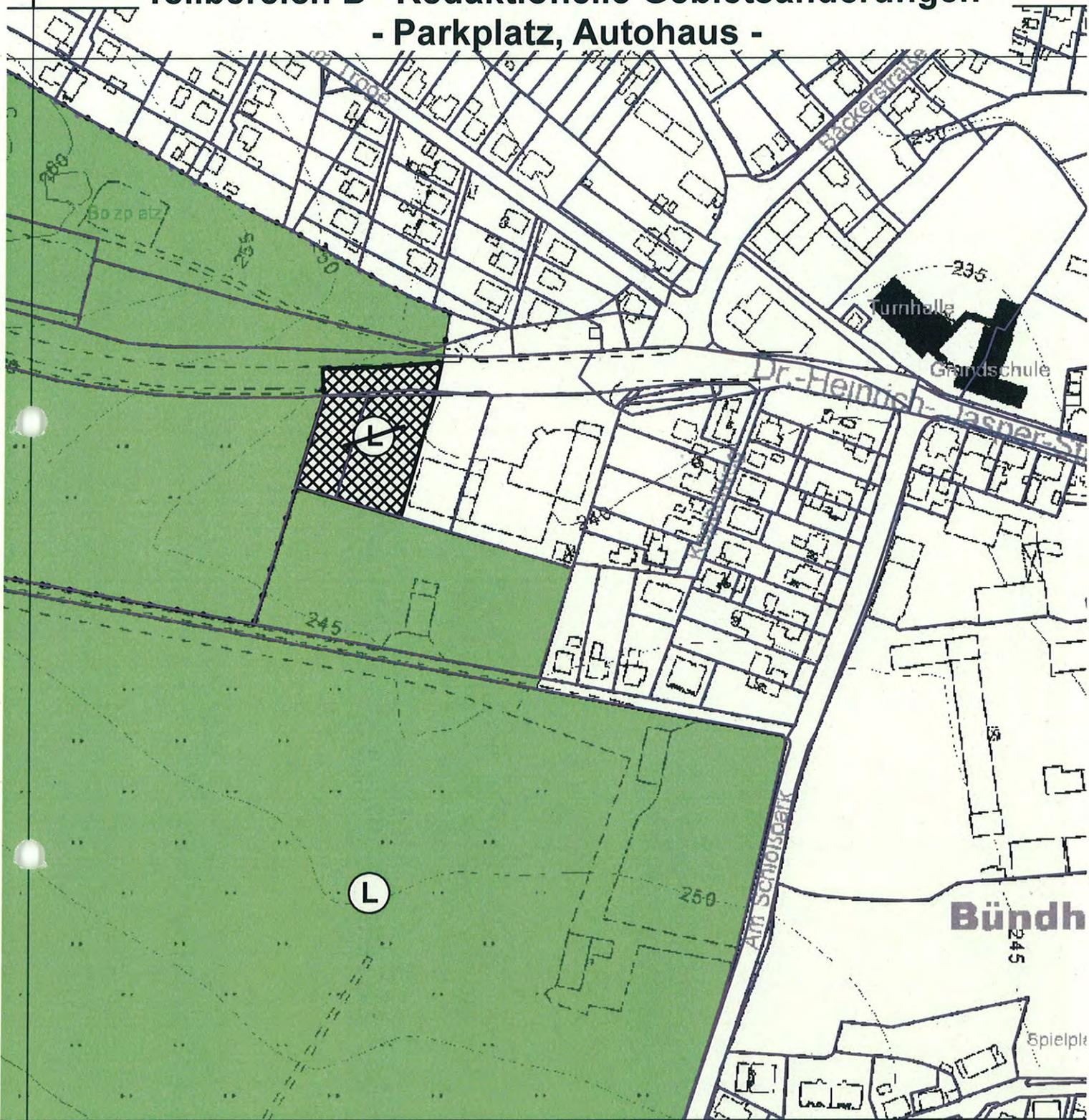
Legende

- 
 LSG Harz Hauptzone
- 
 Löschungsbereich des
 Landschaftsschutzgebietes

Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

1:2.500

Teilbereich D "Redaktionelle Gebietsänderungen" - Parkplatz, Autohaus -



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:2.500
 zur 2. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5

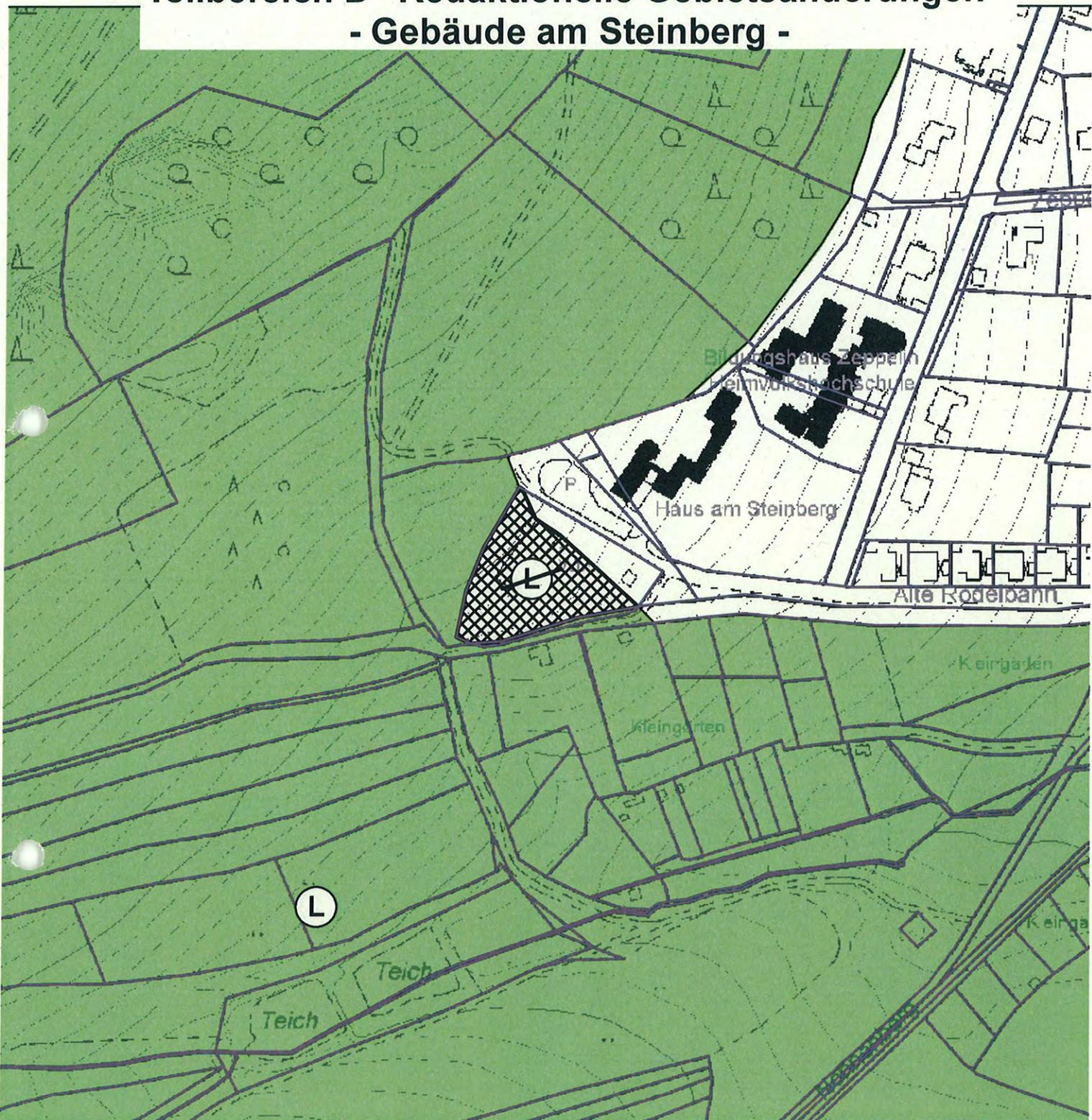
1:2.500

Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone T
-  Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes

Teilbereich D "Redaktionelle Gebietsänderungen" - Gebäude am Steinberg -



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:2.500
 zur 2. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
 -  Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes
- Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)
- 1:2.500**